

**Freie
Demokraten**

Landesverband
Schleswig-Holstein **FDP**

**Beschlüsse des
Landesparteitages der FDP Schleswig-
Holstein
am 17. November 2018
in der Stadthalle Neumünster**

Kommunalwahlrecht: Arbeitsfähigkeit und Vielfalt in Kommunalvertretungen sicherstellen!

Wir Freie Demokraten wollen kommunale Vertretungen, in denen sowohl eine Vielfalt der politischen Meinungen und des kommunalen Engagements als auch eine hohe, dauerhafte Arbeitsfähigkeit kommunaler Vertretungen sichergestellt wird. Parteien und Wählervereinigungen spielen in den kommunalen Vertretungen gleichermaßen eine bedeutende Rolle.

Dies ist mit dem derzeitigen Kommunalwahlrecht in Schleswig-Holstein nicht immer gegeben. Die FDP Schleswig-Holstein setzt sich daher für eine Reform des Kommunalwahlrechts auf Basis der folgenden Leitgedanken ein:

1. Kreis- und gemeindeweite Listen, Erst- und Zweitstimme: eine Partei oder Wählervereinigung soll auch dann im gesamten Wahlgebiet eines Kreises oder einer Gemeinde wählbar sein, wenn sie nicht in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes Direktkandidaten aufstellt. Dazu ist die Einführung einer personalisierten Verhältniswahl mit Erst- und Zweitstimme bei Kommunalwahlen und somit die Angleichung des Wahlsystems an die Landtags- und Bundestagswahlen erforderlich.
2. Keine Prozenzhürde für die Kommunalwahl. Das Bundesverfassungsgericht hat die 5%-Hürde bei Kommunalwahlen im Jahre 2008 für verfassungswidrig erklärt. Die FDP Schleswig-Holstein sieht keine geänderte Sachlage, die eine Diskussion über diese oder eine andere Prozenzhürde rechtfertigen würde.
3. Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach Saint-Lague. Entsprechend der Studie des Bundeswahlleiters vom 4. Januar 1999 soll auch bei Kommunalwahlen weiterhin das Höchstzahlverfahren nach Saint-Lague verwendet werden, um auch kleineren Parteien und Wählervereinigungen eine angemessene Vertretung zu ermöglichen.

Die FDP lehnt insbesondere den Vorstoß der CDU zur Wiedereinführung einer 5-Prozent-Klausel mit dem erkennbaren Ziel der ausschließlichen Stärkung großer Parteien als eine bewusste Verengung des demokratischen Angebots und der Vielfalt im kommunalen Umfeld ab.

Ein modernes Einwanderungsgesetz jetzt!

Als Freie Demokraten erkennen wir an, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Wir wollen ein modernes und geordnetes Einwanderungsrecht schaffen. Das Einwanderungsgesetz hat sicherzustellen, dass Menschen, die dauerhaft einwandern wollen, klare Voraussetzungen erfüllen, um eine ungeordnete Zuwanderung nach Deutschland zu verhindern. Die Voraussetzungen für die Einwanderung werden in einem Kriterienkatalog formuliert, der durch den Bundestag zu beschließen ist. Wir unterscheiden klar zwischen Einwanderung einerseits und der Aufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden andererseits. Das Einwanderungsgesetz wird ein eigenständiges und dauerhaftes Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland mit dem Ziel der Einbürgerung schaffen. Es tritt neben das Asyl- und Flüchtlingsrecht, mit dem Menschen in Not vorübergehender Schutz in unserem Land aus humanitären Gründen zu gewähren ist.

Mit Blick auf den demographischen Wandel ist unsere Gesellschaft auf den Zuzug von qualifizierten Fachkräften angewiesen sind. Deshalb fordern wir in einem ersten Schritt zielorientierte und praktikable Regelungen für eine geordnete Zuwanderung von Fachkräften. Am Ende müssen im Einwanderungsgesetz alle Sachverhalte erfasst werden, bei denen die dauerhafte Zuwanderung nach Deutschland möglich ist.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, also der erste Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden Einwanderungsrecht, soll folgende Eckpunkte haben:

1. Es ist sicherzustellen, dass das künftige Einwanderungsgesetz im ersten Schritt der Einwanderung von qualifizierten Fachkräften nach Deutschland auf Dauer dient, für die auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, der prognostisch nicht ausreichend mit inländischen Fachkräften abgedeckt werden kann. Die zuständige Behörde wird einmal jährlich den Fachkräftebedarf, aufgeteilt nach erforderlichen Qualifikationen feststellen und veröffentlichen.
2. Einen Einwanderungsantrag kann jede volljährige Person stellen, die nicht Deutscher oder EU-Ausländer ist, und die die im Einwanderungsgesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt. Der Antrag kann im Heimatland des Antragstellers oder, sofern ein gültiger Aufenthalt für Deutschland vorliegt, auch im Inland gestellt werden. Damit ist auch ein Spurwechsel für Asylberechtigte, Flüchtlinge oder Geduldete möglich.

Die Tatsache allerdings, dass sich ein Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Deutschland rechtmäßig aufhält, darf die Chancen eines Antrags nicht beeinflussen. Dies ist durch die Ausgestaltung des Bewertungssystems, z.B. Punktesystem nach kanadischem Modell, sicherzustellen.

Die Stellung eines Einwanderungsantrags im Inland hat keine Auswirkung auf den aufenthaltsrechtlichen Status des Antragstellers, insbesondere hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf eine vollziehbare Ausreisepflicht.

3. Die Auswahl von Einwanderern erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems, in dem insbesondere die fachliche Qualifikation, die Integrationsfähigkeit, Sprachkenntnisse und Lebensalter berücksichtigt werden.

Das Bewertungssystem ist dem jeweiligen Fachkräftebedarf und den Qualifikationsanforderungen anzupassen und muss sicherstellen, dass nur qualifizierten Fachkräften das Recht gewährt wird, nach Deutschland einzuwandern. Ziel muss es sein, den am besten qualifizierten Bewerbern die Zuwanderung nach Deutschland zu ermöglichen.

Weitere Voraussetzungen für eine Einwanderung im Sinne des Einwanderungsgesetzes sind:

- a. das Bestehen eines Einwanderungstests;
- b. die auf Tatsachen gestützte Prognose der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts; wobei eine positive Prognose besteht, wenn der Antragsteller ein konkretes Einstellungsangebot auf einem Arbeitsplatz nachweist, der wegen Fachkräftemangels nur unter erschwerten Bedingungen mit inländischen Arbeitnehmern besetzt werden kann;
- c. keine Verurteilung wegen einer Straftat, die nach deutschem Recht strafbar wäre;
- d. keine illegale Einreise nach Deutschland und kein illegaler Aufenthalt in Deutschland;
- e. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die Prognose der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts muss bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die in einer ehelichen oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, nur von einem Ehegatten/Lebenspartner erfüllt werden.

4. Das Gesetz hat dem Grundgedanken Rechnung zu tragen, dass Einwanderung der dauerhafte Zuzug von Menschen nach Deutschland ist. Dies sowie eine erfolgreiche Integration der Einwanderer setzen voraus, dass am Ende des Einwanderungsprozesses die Einbürgerung steht. Das Ziel ist daher, dass Einwanderer nach einer Erprobungsphase von in der Regel 8 Jahren deutsche Staatsbürger werden, wobei diese Frist bei einer nachweislich besonders guten Integration des Einwanderers auf 6 Jahre verkürzt werden kann.

Eine solche Erprobungsphase dient den Interessen beider Seiten. Der deutsche Staat hat zu prüfen, ob eine Integration des Einwanderers nach Maßgabe der Bestimmungen des Einwanderungsgesetzes und des Staatsbürgerschaftsgesetzes erfolgreich war. Der Einwanderer soll prüfen, ob er dauerhaft mit seiner Familie in Deutschland als deutscher Staatsbürger leben will.

5. Nach Ablauf von 8 Jahren kann ein Einwanderer einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Der Einwanderer ist einzubürgern, wenn feststeht, dass er die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz erfüllt.

Erfüllt der Einwanderer die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht, hat er, sofern ihm keine (befristete) Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen gewährt wird, aus Deutschland innerhalb einer angemessenen Frist auszureisen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Einwanderer nicht bis zum Ende des 8. Jahres nach Bewilligung der Einwanderung einen Einbürgerungsantrag gestellt hat.

Technologieoffenheit für den Kraftstoff der Zukunft

Teil I

Die Freien Demokraten halten das Land Schleswig-Holstein aus energiewirtschaftlichen Gründen für in besonderer Weise geeignet, Strom zu Wasserstoff umzuwandeln, der andernfalls abgeregelt würde. Aus industriepolitischen Gründen bietet sich Schleswig-Holstein deshalb an, weil an der Westküste mit den bereits ansässigen Industrieunternehmen schon heute eine große Nachfrage und industrielles Know-How besteht. Aus geo-, wenigstens aber aus handelspolitischen Gründen setzen sich die Freien Demokraten für eine möglichst große Diversifizierung der Bezugsquellen von Energieträgern ein.

Um eine wirtschaftliche Produktion von Wasserstoff aus grünem Strom zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich, auf diese Umwandlung (eines Energieträgers in einen speicherbaren Energieträger) nicht wie einen Letztverbrauch behandeln und dementsprechend von der EEG- und anderen Umlagen freizustellen. Wir fordern den Bundeswirtschaftsminister und die Regierungsfractionen in Berlin auf, endlich entsprechende Regelungen zu schaffen und die technologische Entwicklung und breite Nutzbarmachung von Wasserstoff aus grünem Strom nicht länger zu be- und verhindern.

Zusammenfassend steht für die Freien Demokraten die Technologieoffenheit im Vordergrund aller Energiepolitik. Jede grenzüberschreitende Zusammenarbeit an Power-to-X-Projekten ist daher gewinnbringend für das Land Schleswig-Holstein, wenn dadurch der Aufwand für das Land verringert werden kann oder die Zahl von Industriepartnern erhöht werden kann.

Bei Beschaffungen des Landes sehen die Freien Demokraten das Land und Kommunen sowie deren Betriebe in der Verantwortung, Ausschreibungen möglichst technologieoffen zu gestalten. Dazu gehört eine Betrachtung aller Kosten über einen Lebenszyklus hinweg (in der Regel über den beabsichtigten Abschreibungszeitraum). Neben Anschaffungskosten sollen dabei auch Kosten für den Betrieb sowie Energiekosten betrachtet werden inklusive der der CO₂- bzw. NO_x-Emissionen.

Teil II

Die FDP setzt sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und Jütland bei der Produktion von Wasserstoff aus Windkraft und beim wirtschaftlichen Einsatz im Schienenverkehr, beim Betrieb von Brennstoffzellen-Bussen und als Treibstoff für die Schifffahrt ein.

Bei der Forschung, der Herstellung und bei den verschiedenen Einsatzmöglichkeiten des Wasserstoffes als Energielieferant bietet sich für Schleswig-Holstein eine verstärkte überregionale Zusammenarbeit mit entsprechenden Partnern in Jütland im Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik an. Neben der Akquirierung von nationalen Mitteln aus Berlin und Kopenhagen können für die grenzübergreifende Kooperation und Partnerschaft bei dieser Zukunftstechnologie insbesondere auch Fördermittel aus europäischen Entwicklungsfonds angeworben werden.

Aus diesem grenzübergreifenden Zusammenwirken kann sich für die Zukunft ein europäisches „Leuchtturmprojekt“ entwickeln.

Einführung der verpflichtenden Entscheidungslösung

1. Die FDP Schleswig-Holstein lehnt bei der Organ- und Gewebespende die Einführung einer Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz ab
2. Die FDP Schleswig-Holstein spricht sich für die Einführung einer verpflichtenden Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz aus.
3. Die Freien Demokraten werden sich auf Bundesebene für eine Änderung des Transplantationsgesetzes und in den Ländern für eine Änderung landesgesetzlicher Regelungen einsetzen, um die Meldebehörden und Bürgerämter zu verpflichten, volljährige Personen insbesondere bei der Beantragung von Ausweisen gem. § 2 Abs. 1 Transplantationsgesetz zu unterrichten und gleichzeitig abzufragen, ob der Antragsteller einer Organ- und Gewebespende zustimmt oder nicht.
3. Die FDP Schleswig-Holstein fordert, dass das in § 2 Abs. 3 Transplantationsgesetz bereits vorgesehenen elektronischen Organ- und Gewebespenderegister einzurichten ist und die Entscheidungen Für/Gegen/Keine Organspende dort gespeichert werden.

Keine Strafbarkeit bei Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen

1. Die FDP Schleswig-Holstein lehnt entschieden eine Strafbarkeit für Ärztinnen und Ärzte ab, die im Rahmen ihres Berufsrechts über Schwangerschaftsabbrüche informieren.
2. Wir fordern den Bundestag auf, das StGB umgehend in diesem Sinne zu ändern.

Deutschland braucht Zukunft, und das schnell: 5G Mobilfunk – Zukunft ermöglichen, Diensteanbieterverpflichtung verankern!

Der neue Mobilfunkstandard 5G öffnet das Tor in die Welt der mobilen Echtzeitkommunikation.

Die FDP Schleswig-Holstein fordert Ausschreibungsbedingungen bei der Vergabe der Frequenzen des Mobilfunkstandards 5G, die einen zügigen Ausbau des 5G-Netzes auch in der Fläche fördern und die gleichzeitig einen fairen Wettbewerb zwischen Anbietern verschiedener Größe ermöglichen.

Aus diesem Grund ist es unabdingbar, die Diensteanbieterverpflichtung, National Roaming und die Funkloch-freie Abdeckung der Bahn- und Autobahnstrecken in den Ausschreibungsbedingungen zu verankern.

Der 5G-Mobilfunkstandard ist ein bedeutender Baustein für die Realisierung von zum Beispiel autonomen Fahrzeugen und dem „Internet der Dinge“, der Echtzeit-Kommunikation von Maschinen oder der flächendeckenden Nutzung von Anwendungen zur „virtuellen“ und „erweiterten“ Realität.

Unser Land muss flächendeckend zum Vorreiter für moderne Technologien und Anwendungen werden und dabei im Sinne der Kunden und Anwender leistungsstarken und innovativen Wettbewerb fördern.